



# Einrichtungsleitungskonferenz am 25.04.2018 LVR-Landesjugendamt und Sexualpädagogik

## Zuständigkeit, Funktion und Rolle des Landesjugendamtes

### Formale Zuständigkeit nach:

#### - § 45 SGB VIII

**Sicherung des Kindeswohls**

**Überprüfung der Konzeption** (Sexualpädagogik als ein Baustein im Konzept)

#### - § 85 SGB VIII

**überörtliche Zuständigkeit im Kontext § § 45 ff. SGB VIII**

**Beratung und Fortbildung**

**Die Zuständigkeit der „Heimaufsicht“ bezieht sich auf den Träger. Es besteht keine Einzelfallzuständigkeit.**



## Einrichtungsleitungskonferenz am 25.04.2018

- Im Rahmen der Überprüfung des Konzepts nimmt die „Heimaufsicht“ auch das sexualpädagogische Konzept in Bezug auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages, den Rechtekatalog, die Verbindung zu Beteiligung und Beschwerde, die Einbindung in das Gesamtkonzept, Stimmigkeit und Plausibilität etc. in den Blick.
- Hierzu erfolgt auf Anfrage und nach Anlass (besondere Vorkommnisse) auch die Beratung.
- Die Heimaufsicht berät auf struktureller/ übergreifender Ebene im Sinne von Konzept(weiter-)entwicklung; und handelt im Dialog mit Träger, JA, Fachstellen, Eltern, PSB etc., wenn das Wohl der Betreuten gefährdet erscheint.



## Einrichtungsleitungskonferenz am 25.04.2018

**Im Beratungsprozess zu konkreten Konstellationen und Fragen werden mit dem Träger u.a. folgende Aspekte erörtert:**

- **Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen** (Altersgrenzen, Aufsichtspflicht, Unterlassung bzw. Vorschub etc.)
- **Beachtung der strukturellen Rahmenbedingungen des Angebots** (Zielgruppe, Plätze etc.)
- **Einbeziehung aller Beteiligten** (Jugendämter, Eltern, Personensorgeberechtigten, Vormünder etc.)
- **Möglichkeiten zum Kompetenzerwerb sexualpädagogischer Themen**
- **Reflexion der Haltung der Mitarbeitenden im Team**
- **Dynamik in Gruppe/ Frage nach Konfliktfähigkeit?**
- **Berücksichtigung der Biographie der Betreuten**
- **Einzelfallbetrachtung**
- **Beteiligung einer ext. Fachstelle**
- ...



## Einrichtungsleitungskonferenz am 25.04.2018

**Die hiermit zusammenhängenden Konstellationen (Beziehungen der Betreuten untereinander, Besuche auf den Zimmern, Übernachtungen etc.) liegen primär in der Zuständigkeit und Verantwortung der Träger (unter Beteiligung der Jugendlichen, PSB, belegenden JÄ etc.).**

**Die Heimaufsicht berät zu diesen Fragestellungen und handelt bei Verdacht bzgl. einer Kindeswohlgefährdung.**

***Die heutige Veranstaltung soll für das Thema Sexualpädagogik werben und verdeutlichen, dass dieses Thema in den Alltag und in das Leben von Kindern und Jugendlichen gehört.***